



Allgemeine Bestimmungen gültig ab 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Mitgliederbeiträge	2
Eintritt und Anmeldung neuer Spieler / Kosten und Vorgehensweise	3
Adressänderungen / Bei-, Über- und Austritte / sonstige Mutationen	4
Spielverschiebungen	5
Spesenregelung	6
Arbeitseinsatz	6
Bussenwesen	7
SFV-Spielerpass-Unterschriften	7
Materialwesen / Materialraum / Benutzung der Sportanlagen	8
FCO – Kleidung	8
Unterhalt der Fussballtore / Allgemeine Schäden oder Defekte an den Sportanlagen	9
Schlussbestimmungen	9



Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge richtet sich gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung.

Diese betragen vorbehältlich der Genehmigung

CHF 340 für Aktive

CHF 290 für Senioren 30+/40+

CHF 270 für Junioren/Innen A bis C

CHF 250 für Junioren/Innen D+E

CHF 210 für Junioren/innen F

CHF 190 für Junioren/innen G

CHF 230 für Juniorinnen/Frauen

CHF 100 für Mitglieder der Trainingsgruppen

Die Beiträge werden jeweils nach der ordentlichen Generalversammlung schriftlich durch den Vereinskassier eingefordert (mit Einzahlungsschein).

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Verbandsschiedsrichter und Funktionäre ohne anderen Mitgliederstatus sind beitragsfrei.

Bei einem Austritt oder einem Vereinswechsel im Verlauf der Saison bezahlt der Spieler den ganzen Jahresbeitrag. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Bei einem Eintritt (Neuanmeldung oder Übertritt von einem anderen Verein), beziehungsweise dem Antrag zur Spielberechtigung während des Jahres wird der Jahresbeitrag pro rata entrichtet.

Es dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die den Beitrag trotz Rechnungsstellung nicht bezahlt haben! Diese Spieler werden zudem vom Verein innerhalb vom Clubcorner gesperrt.



Eintritt und Anmeldung neuer Spieler / Kosten und Vorgehensweise

Einmalige Kosten

Anmeldegebühr: CHF 30.—

Vorgehensweise bei Neuanmeldungen

Nachfolgend wird vom Spieler gesprochen. Bei minderjährigen Kindern sind die Eltern gemeint.

Der Spieler füllt das Formular «Neuanmeldung» auf der FCO-Webseite aus. Zusätzlich übermittelt er die benötigten Daten an die zuständige Stelle vom FCO.

Welche zusätzlichen Daten werden benötigt?

- Passfoto (Normales Foto ohne Kopfbedeckung / Sonnenbrille).
- Ausweis-Kopie (Es wird zwingend die Vorder- und Rückseite benötigt).

Der FCO meldet den Spieler beim Verband an. Der Spieler erhält vom Verband eine E-Mail oder SMS und muss damit die Anmeldung bestätigen (Instruktionen stehen in der E-Mail oder SMS).

7 Tage nach der Prüfung vom Verband ist der Spieler spielberechtigt.

Für die Anmeldung werden Gebühren in der Höhe von CHF 30.- verrechnet. Diese werden dem Spieler zusammen mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Vorgehensweise beim Übertritt von einem anderen Verein

Der Spieler orientiert vorgängig seinen alten Verein und begleicht allenfalls noch offene Rechnungen, da ansonsten kein Übertritt erfolgen kann.

Der Spieler füllt das Formular «Neuanmeldung» auf der FCO-Webseite aus.

Der FCO meldet den Transfer beim Verband. Der Spieler erhält vom Verband eine E-Mail und muss damit den Transfer bestätigen (Instruktionen stehen in der E-Mail).

Der alte Verein muss den Spieler nun freigeben. Der Spieler ist 7 Tage nach der Freigabe für den neuen Verein spielberechtigt.

Es dürfen keine Spieler eingesetzt werden die keinen Spielerpass haben und / oder den Beitrag sowie die Gebühren nicht bezahlt haben!



Adressänderungen oder Bei-, Über- und Austritte / sonstige Mutationen

Adressänderungen:

Wohnortwechsel sind vom jeweiligen Vereinsmitglied (Aktive, Senioren und Junioren) direkt per E-Mail dem Trainer zu melden. Dieser nimmt die entsprechenden Korrekturen in der Mitgliederdatenbank/Clubdesk vor. Die übrigen Vereinsmitglieder können die Mutationen per Kontaktformular auf der FCO-Website übermitteln oder schriftlich an den FCO melden.

Beitrittserklärungen:

Diese sind an den Vorstand zu richten. Beitrittserklärungen von Passivmitgliedern gehen innerhalb des Vorstands direkt an das Ressort Mitgliederverwaltung.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen im Abschnitt Kosten und Vorgehensweise beim Eintritt und der Anmeldung von neuen Spielern verwiesen.

Übertritte:

Übertrittsgesuche vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

Austritte:

Diese sind dem Vorstand in schriftlicher Form (Brief oder Mail) bis spätestens 30. Juni mitzuteilen. Ansonsten ist der Mitgliederbeitrag der Folgesaison geschuldet.

Sonstige Mutationen:

Wechsel bei den Trainern, Trainerassistenten und Schiedsrichtern usw. sind dem Ressort Mitgliederverwaltung direkt vom zuständigen Juniorenobmann/Sportchef bekannt zu geben.

Allgemeines:

Die Trainer/Assistenten sind verpflichtet bei Saisonbeginn eine anhand des Mitgliederverzeichnisses erstellte Mannschaftsliste zu kontrollieren. Sämtliche sich daraus ergebenden Mutationen und Ergänzungen sind bis spätestens sieben Tage vor der ordentlichen Generalversammlung direkt dem Ressort Mitgliederverwaltung bekanntzugeben.

Damit das Mitgliederverzeichnis im Clubdesk stets einen aktuellen Stand repräsentiert, müssen sämtliche oben aufgeführten Meldungen jeweils innert 14 Tagen bearbeitet oder gemeldet werden.



Spielverschiebungen

Das Vorgehen bei einer Spielverschiebung ist im Prinzip immer das gleiche. Es wird allerdings unterschieden ob es ein Heimspiel oder ein Auswärtsspiel ist. Der FC Oberdorf kann keine Auswärtsspiele verschieben. Ein Verein kann jeweils nur seine Heimspiele verschieben.

Ablauf bei der Verschiebung eines Heimspiels

- Der Trainer kontaktiert den Gegner um folgendes zu machen:
 - o Einverständnis für die Spielverschiebung einholen
 - o Neues Datum für das Spiel bestimmen

- Danach meldet der Trainer die Verschiebung dem FCO bzw. dem Ressortleiter Spielbetrieb zusammen mit folgenden Angaben:
 - o Neues Datum
 - o Name der Person vom Gegner, die der Verschiebung zugestimmt hat.

- Der FCO prüft das Datum und wird sofern alles i.O. das Spiel verschieben.

Ablauf bei der Verschiebung eines Auswärtsspiels

- Der Trainer kontaktiert den Gegner um folgendes zu machen:
 - o Einverständnis für die Spielverschiebung einholen
 - o Neues Datum für das Spiel bestimmen

- Danach meldet der Gegner die Verschiebung beim Verband.

Weigert sich der Heimklub das Spiel zu verschieben, so hat der Gastklub keine Möglichkeit dagegen vorzugehen. Am Ende bestimmt immer der Heimklub ob ein Spiel verschoben wird.



Spesenregelung

Grundsätze:

Ohne Originalbelege sowie vollständig und korrekt ausgefüllte Spesenabrechnung (mit separatem Spesenformular) erfolgt keine Rückerstattung.

Ohne vorgängige Zustimmung des Vorstandes oder des Ressortleiters ist es untersagt, im Namen des Vereins Warenbezüge mit Rechnungsstellung an den Verein zu Tätigen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Auslagen und Anschaffungen, für welche grundsätzlich kein Rückerstattungsanspruch besteht, werden ohne vorgängige Genehmigung des entsprechenden Ressortleiters, vom Vereinskassier nicht vergütet.

Rückerstattungsberechtigte Auslagen

- Meldegebühren für Turniere (nur bei Zustimmung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes)
- Schiedsrichtergebühren
- Auslagen für Sanitätskoffer und Sanitätsmaterial

Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

Die Spesenabrechnungen müssen halbjährlich, jeweils 14 Tage nach Abschluss der Vor- und Rückrunde (nach dem letzten Meisterschaftsspiel), z.H. des Kassiers erfolgen. Die Auszahlung der Spesen erfolgt jeweils in den Monaten Dezember und Juli.

Arbeitseinsatz / Pflichteinsatz

Grundsatz gemäss Statuten:

Für alle aktiven Vereinsmitglieder gilt gemäss Artikel 2.6 in den FCO-Statuten die Pflicht, an Vereinsanlässen Arbeitseinsätze zu leisten.

Von den Junioreneltern wird erwartet, dass pro Kind/Jahr ebenfalls mindestens ein Arbeitseinsatz geleistet wird.

Von dieser Pflicht entbunden sind jene Personen, die bereits eine andere Funktion innerhalb vom Verein ausüben oder gemäss Statuten davon befreit sind.



Bussenwesen

Die durch den Fussballverband Nordwestschweiz SFV auferlegten Bussen für Verwarnungen, Platzverweise usw. sind durch die betroffenen Spieler/Trainer selbst zu begleichen. Mittels Vorstandsbeschluss kann, im Einvernehmen mit einer Mannschaft, auch eine andere, mannschaftsbezogene Regelung getroffen werden.

Der Bussenbetrag für unentschuldigte Absenzen an der Generalversammlung oder an Vereinsanlässen wird gemäss Statuten durch den Vorstand festgelegt.

Alle Bussen werden durch den Vereinskassier schriftlich eingefordert. Sollte sich ein Spieler weigern die Busse zu bezahlen, darf er bis zur Begleichung des Ausstands am Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen.

Für die Benachrichtigung des Trainers sowie die Durchsetzung dieser Massnahme ist der für den Spielbetrieb zuständige Juniorenobmann/Sportchef verantwortlich.

SFV-Spielerpass-Unterschriften

Soll ein vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) qualifizierter Spieler an einem Match teilnehmen, ohne dass der erforderliche Spielerpass dem Schiedsrichter vorgelegt werden kann, so darf dies nur unter Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie der eigenhändigen Unterschrift des betreffenden Spielers auf der Spielerkarte erfolgen. Durch den SFV wird dem betreffenden Club dann eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Die Verantwortung für das Vorhandensein der Spielerpässe liegt ganz beim zuständigen Trainer. In Kenntnis der teilweise eintreffenden Problematik übernimmt der Verein pro Mannschaft und Saison je zwei Unterschriftsbussen. Weitere Bussen werden dem verantwortlichen Trainer in Rechnung gestellt, respektive mit der Spesenvergütung Entschädigung am Saisonende verrechnet.



Materialwesen / Materialraum / Benutzung der Sportanlagen

Das den Trainern/Mannschaften zur Verfügung gestellte Material ist Eigentum des FCO.

Gleiches gilt für die Einrichtung des Materialraums auf der Sportanlage z'Hof.

Die Pflege des Spiel-/Trainingsmaterials sowie des Materialraums liegt in der Verantwortung der Trainer. Dabei ist die notwendige Sorgfaltspflicht zu wahren. Dies gilt im Übrigen auch für die Benutzung der gesamten Anlagen der Gemeinde. Diesbezüglich wird auf die Verordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sowie die Benutzungsordnung der Gemeinde Oberdorf für die Sportanlage z'Hof hingewiesen.

Die Trainer/Assistenten sind verpflichtet über das zur Verfügung gestellte Material eine Inventarliste zu führen. Materialbestellungen müssen bei Bedarf direkt an den Ressortleiter für die Spielmaterialbeschaffung zu richten.

Bei grob fahrlässigen Materialverlusten, Beschädigungen usw. behält sich der Vorstand vor, die allfälligen Kosten mit der Entschädigung des verantwortlichen Trainers zu verrechnen.

FCO Bekleidung

Der FCO besitzt eine eigene Kleiderlinie. Bei Eintritt in den Verein hat jeder Spieler und jede Spielerin ein Starterset zu beziehen. Dies besteht aus einem Trainingsanzug, dem blauen Einlaufshirt und einer Fussballtasche oder Rucksack.

Bei offiziellen Anlässen des Vereins (Spiele, Turniere etc.) wird die FCO-Linie getragen. Im Trainingsbetrieb ist eine einheitliche Kleidung möglich. Die Kleidung soll jedoch über unseren Lieferanten bezogen werden.



Unterhalt der Fussballtore / Allgemeine Schäden oder Defekte an den Sportanlagen

Allgemeines

Grundsätzlich ist der FCO für den Unterhalt der Sportanlage (Fussballplätze/Clubhaus) zuständig.

Die Tore sind nach den Trainings und Spielen unbedingt wieder an ihrem angestammten Platz zu versorgen und abzuschliessen. So können Schäden an den Toren reduziert und mögliche Unfälle durch Drittpersonen verhindert werden.

Unterhalt der Fussballtore

Folgende Aufgaben/Arbeiten werden direkt vom Ressortleiter Infrastruktur bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen:

- Vor Beginn der Vor-/Rückrunde werden alle Tore kontrolliert und gegebenenfalls repariert.
- Direkter Ersatz von Tornetzen und Anlegen von Reservenetzen.

Kleinere Reparaturen durchs Jahr können von jedem Trainer/Assistenten selbständig durchgeführt werden.

Entsprechendes Material (Kabelbinder, Schnur oder Netzhalterungen) stehen in der Garage und dem Materialraum zur Verfügung. Für grössere Schäden an den Toren ist gemäss nachfolgendem Abschnitt (Allgemeine Schäden oder Defekte an den Sportanlagen) vorzugehen.

Allgemeine Schäden oder Defekte an den Sportanlagen

Durch den Trainer festgestellte allgemeine Schäden oder Defekte an den Sportanlagen sind direkt und unverzüglich dem Ressortleiter Infrastruktur zu melden. Dieser wird dann anschliessend für Behebung besorgt sein, sei es durch Eigenleistung oder durch eine Drittfirma.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden gestützt auf die Vereinsstatuten durch den Vorstand erlassen.

Oberdorf, 01.07.2021

Vorstand FC Oberdorf